

BGer 5A_60/2015 vom 26. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_60_2015

FR: TF 5A_60/2015 du 26 janvier 2015

IT: TF 5A_60/2015 del 26 gennaio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_60/2015

Urteil vom 26. Januar 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB U. _____.

Gegenstand

Beistandschaft (Prüfung der Rechnung und des Berichts),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Januar 2015 der Verwaltungsrekurskommission St. Gallen (Abteilung V).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Januar 2015 der Verwaltungsrekurskommission St. Gallen, die eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Genehmigung des Berichts und der Rechnung der Beiständin des Beschwerdeführers, ihre Bestätigung im Amt und die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. 3'000.-- mangels Vorschusszahlung als erledigt abgeschrieben hat,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide offen steht (Art. 75 Abs. 1 BGG),

dass sich die vorliegende Beschwerde nicht gegen einen solchen Entscheid richtet,
dass nämlich - wie aus der kantonalen Rechtsmittelbelehrung hervorgeht - gegen den
Entscheid der Verwaltungsrekurskommission das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art.
450 ff. ZGB an das Kantonsgericht St. Gallen erhoben werden kann,

dass somit auf die - nicht gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid gerichtete
und damit offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in Anwendung
von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten erhoben werden,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt
und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
U._____ und der Verwaltungsrekurskommission St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. Januar 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.